Endgültige Bedingungen4

Erste Group Memory-Express-Anleihe auf Lufthansa 2014-2019 (die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

Equity Linked Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabepreis: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 23.07.2014⁵

Serien-Nr.: 69

Tranchen-Nr.: 1

Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.

Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der

Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt (der "Prospekt") über das Equity Linked Notes Programme (das "Programm") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") vom 18.02.2014 (einschließlich des Nachtrags vom 02.04.2014) gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com) eingesehen werden, und Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge zum Prospekt sind kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (Erste Group Bank AG, Graben 21, A 1010, Wien, Österreich) erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **"Bedingungen"**) sind die in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

§ 1 WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

- (1) Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") in Euro (EUR) (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung" bzw. der "Nennbetrag je Schuldverschreibung") begeben.
- (2) Geschäftstag. "Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("TARGET") geöffnet ist.
- (3) Sprache. Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2 VERZINSUNG

- (1) Zinszahlungen. Auf die Schuldverschreibungen werden folgende Zinszahlungen geleistet:
- (i) falls der Schlusskurs des Basiswerts an dem unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag liegenden Bewertungstag gleich oder größer als die Kupon Barriere (wie in § 3 definiert) ist, erfolgt eine Zinszahlung, die dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und (y) dem Zinssatz entspricht, bzw.
- (ii) andernfalls erfolgt keine Zinszahlung an diesem Zinszahlungstag.
- (2) Zinssatz. Der für einen Zinszahlungstag maßgebliche "Zinssatz" entspricht der Summe aus (i) 5,30% (der "Grundzinssatz") und (ii) dem Produkt aus (x) 5,30% (der "Memoryzinssatz") und (y) der Anzahl aller vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag liegenden Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgte und an denen auch keine Zahlung eines Memoryzinssatzes erfolgte, d.h. wenn an einem oder mehreren Zinszahlungstagen die Zinszahlung entfallen ist, an einem späteren Bewertungstag aber die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß Absatz (1)(i) vorliegen, so werden die zuvor ausgefallenen Zinszahlungen an dem auf diesen Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag nachgeholt.
- (3) Zinszahlungstage. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 23.11. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**), beginnend mit dem 23.11.2015 und ended mit dem 25.11.2019. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen.
- (4) Berechnung des Zinsbetrags. Der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag wird nicht für eine bestimmte Periode berechnet (Bullet Zahlung), sondern wird berechnet indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Es erfolgt keine Multiplizierung dieses Betrags mit einem Zinstagequotienten.

§ 3 RÜCKZAHLUNG

(1) Vorzeitige Rückzahlung. Falls der Schlusskurs des Basiswertes an einem der Bewertungstage, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, höher als die oder gleich der Rückzahlungs-Barriere ist, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am auf den maßgeblichen Bewertungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (2) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Falls keine vorzeitige Rückzahlung gemäß § 3(1) dieser Bedingungen erfolgt ist und
- (i) falls der Schlusskurs des Basiswertes am Letzten Bewertungstag höher als die Finale-Rückzahlungs-Barriere ist oder dieser entspricht, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung zurückgezahlt, bzw.
- (ii) andernfalls wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin durch (x) Lieferung der Lieferungsaktien und (y) gegebenenfalls Zahlung des Barausgleichs am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- "Aktie" ist die Deutsche Lufthansa AG DE0008232125 Stammaktie.
- "Ausübungspreis" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.
- "Basiswert" ist die Aktie.
- **"Bewertungstage"** sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, jeweils 5 Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag. Der **"Letzte Bewertungstag"** ist der 16.11.2019.
- "Börse" ist die Deutsche Börse (Xetra) bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit der Aktie vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich dieser Aktie an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).
- "Fälligkeitstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 23.11.2019.

Die "Finale-Rückzahlungs-Barriere" beträgt 60,00% des Ausübungspreises.

- "Kupon Barriere" entspricht 60,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.
- "Kursfixierungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 18.07.2014 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

Die "Rückzahlungs-Barriere" beträgt 100,00% des Ausübungspreises.

- "Schlusskurs" des Basiswertes ist der offizielle Schlusskurs der Aktie an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) am maßgeblichen Tag.
- "Vorzeitige Rückzahlungstage" sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen jährlich jeweils am 23.11. eines jeden Jahres, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen.

Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" beträgt 100% des Nennbetrags.

"Lieferungsaktien" sind, in Bezug auf jede Schuldverschreibung, diejenige Anzahl (bzw. Bruchteile davon) an Aktien, die von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Nennbetrags je Schuldverschreibung durch (ii) den Ausübungspreis (das "Bezugsverhältnis") entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

Nennbetrag je Schuldverschreibung Ausübungspreis

Enthält das Bezugsverhältnis der Berechnungsstelle Bruchteile von Aktien (in Bezug auf eine Schuldverschreibung, der "Residual Bruchteil"), erhält ein Gläubiger diejenige Anzahl von Aktien, die dem Bezugsverhältnis entsprechen abgerundet auf die nächst kleinere ganze Anzahl von Aktien, welche die Emittentin liefern kann. Der Residual Bruchteil wird in Geld ausgeglichen. Der in Geld auszugleichende Betrag entspricht dem Barausgleich. Zur Klarstellung: Schuldverschreibungen desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der Anzahl der Lieferungsaktien nicht zusammengerechnet und die Anzahl der zu liefernden Aktien bzw. der Barausgleich wird pro Schuldverschreibung berechnet.

"Barausgleich" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem

Residual Bruchteil je Schuldverschreibung und (ii) dem Schlusskurs am Bewertungstag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

Residual Bruchteil x Schlusskurs am Bewertungstag

Der Barausgleich wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (wobei 0,005 abgerundet wird).

- (3) Lieferungsmethode. Die Lieferung der Lieferungsaktien erfolgt an die Gläubiger oder deren Order durch Gutschrift auf ein Wertpapier-Depotkonto beim Clearing-System, welches das Wertpapier-Depotkonto der Depotbank der Gläubiger (oder eine für diese Depotbank als Zwischenverwahrer handelnde Bank) ist. Gläubiger haben keinen Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Lieferungsaktien ergeben, soweit der Termin, an dem die Lieferungsaktie ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Lieferungsaktien dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers gutgeschrieben werden.
- (4) Liefer-Gebühren. Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Lieferungsaktien erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers; es erfolgt keine Lieferung der Lieferungsaktien, bevor der betreffende Gläubiger nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.
- (5) Keine Registrierungsverpflichtung. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Gläubiger oder irgendeine andere Person vor oder nach einer Lieferung der Lieferungsaktien als Aktionär in irgendeinem Aktionärsregister der Aktiengesellschaft oder in ein sonstiges Register einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass er eingetragen wird.
- (6) Lieferungsstörung. Wenn nach Ansicht der Berechnungsstelle die Lieferung der Lieferungsaktien auf Grund einer am Fälligkeitstag vorliegenden Abrechnungsstörung nicht erfolgen kann, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Lieferungsgeschäftstag, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Wenn nach Ablauf von 8 Lieferungsgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag die Lieferung der Lieferungsaktien aufgrund einer Abrechnungsstörung weiterhin nicht durchführbar ist, kann die Emittentin statt einer Lieferung der Lieferungsaktien ihre Verpflichtungen durch Zahlung des Barabrechnungsbetrages bei Störung erfüllen. Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich über den Eintritt einer Abrechnungsstörung benachrichtigen. Bei einer Lieferungsverzögerung aufgrund einer eingetretenen Abrechnungsstörung stehen den Gläubigern keine zusätzlichen Zahlungsansprüche zu.

Dabei gilt:

"Abrechnungsstörung" bezeichnet nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegt und infolge dessen die Emittentin die Lieferung der Lieferungsaktien nicht durchführen kann.

"Barabrechnungsbetrag bei Störung" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmte faire Marktwert der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern).

"Lieferungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Lieferungsaktien durch das Clearingsystem geliefert werden können.

ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

- (1) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (2) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5 MARKTSTÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE AKTIEN

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei dem Referenztag für eine Aktie um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für diese Aktie der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf diese Aktie kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag ist oder kein Vorgesehener Handelstag, als Referenztag für diese Aktie anzusehen; und
- (ii) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem Referenzstichtag den Wert der Aktie zum Bewertungszeitpunkt anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Aktienkurs zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

- "Aktie" bezeichnet jede Aktie wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.
- "Aktienemittentin" bezeichnet die Emittentin der Aktie.
- "Aktienkurs" ist jeder von der Börse veröffentlichte Kurs der Aktie.
- "Bewertungszeitpunkt" ist der Vorgesehene Börsenschluss an der betreffenden Börse am jeweiligen Tag in Bezug auf jede Aktie. Schließt die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der festgelegte Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Handelsschluss im Rahmen ihrer üblichen Handelszeit, so ist der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Handelsschluss.
- "Börse" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.
- "Börsengeschäftstag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob die Börse oder die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.
- "Börsenstörung" ist ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, (i) in Bezug auf die Aktie an der Börse Transaktionen vorzunehmen bzw. Marktkurse einzuholen oder (ii) hinsichtlich dieser Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen bzw. Marktkurse

hinsichtlich Termin- oder Optionskontrakten vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" bezeichnet jede durch die Börse, eine Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf eine Aktie an dieser Börse oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich einer Aktie an einer der maßgeblichen Verbundenen Börsen.

"Marktstörungsereignis" bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen einer (i) Handelsstörung, (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt endet, oder eines (iii) Vorzeitigen Börsenschlusses.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Kursfixierungstag und jeder Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Marktstörungsereignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" ist jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Auswahl der Berechnungsstelle), an der bzw. dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf diese Aktie hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende Börse oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der dieser Aktie zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" steht in Bezug auf die Börse oder eine Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag für den üblichen, werktäglichen Handelsschluss an dieser Börse oder Verbundenen Börse am betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass die Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet die Schließung der Börse oder einer (von) Verbundenen Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse(n) spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse(n) am betreffenden Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6 ZUSÄTZLICHE STÖRUNGSEREIGNISSE

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine Aktie kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

(i) die Berechnungsstelle dazu auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die Anpassung einer oder mehrerer der Emissionsspezifischen Bedingungen festzulegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vorgenommen werden muss, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag für die Anpassung zu bestimmen; oder (ii) die Schuldverschreibungen nach Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen zurückzuzahlen. Wenn die Schuldverschreibungen abgerechnet werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jede von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegebene Weise.

Nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, individuell oder auf Portfoliobasis.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (a) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (b) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Abschlusstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit, nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen einschließlich der maßgeblichen Aktie zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass eine Aktienemittentin selbst oder durch ein Gericht oder eine Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in derjenigen Rechtsordnung, in der diese gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung bzw. ihren Sitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet wird oder die Aktienemittentin einer Einleitung zustimmt, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das/die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder die Aktienemittentin oder die jeweilige Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde einen Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin stellt oder die Aktienemittentin einer solchen Antragstellung zustimmt, wobei Verfahren

oder Anträge, die von den Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, Erhöhte Absicherungskosten und/oder jeder Insolvenzantrag.

§ 7 ANPASSUNGEN IN BEZUG AUF DIE AKTIEN

(a) Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach Feststellung durch die Berechnungsstelle, dass ein Potenzielles Anpassungsereignis in Bezug auf eine Aktie eingetreten ist oder nach einer Anpassung der Abwicklungsbestimmungen von sich auf eine Aktie beziehenden notierten Options- oder Terminkontrakten, die an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob das Potenzielle Anpassungsereignis oder die Anpassung der Abwicklungsbestimmungen von sich auf die Aktie beziehenden notierten Optionsoder Terminkontrakten, die an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert dieser Aktie hat und, falls dies der Fall ist, wird sie (i) ggf. eine oder mehrere der Emissionsspezifischen Bedingungen entsprechend anpassen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass die Anpassungen nicht allein aus dem Grund erfolgen, um Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Aktienleihezinssatzes oder der relativen Liquidität der betreffenden Aktie Rechnung zu tragen), und (ii) den Wirksamkeitstag für diese Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle wird in der Regel, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die Anpassung vornehmen, die von einer Optionsbörse an sich auf die Aktie beziehenden Optionen, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, in Bezug auf das Potenzielle Anpassungsereignis vorgenommen wurde.

Nachdem die Berechnungsstelle eine solche Anpassung vorgenommen hat, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich darüber mit Angabe der Anpassungen der Emissionsspezifischen Bedingungen sowie mit einer kurzen Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Potenziellen Anpassungsereignisses.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder ähnlicher Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Aktionäre in Form von (I) solchen Aktien, oder (II) sonstigen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die zur Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses im Hinblick auf die betreffende Aktienemittentin entsprechend oder anteilsmäßig zu den entsprechenden Zahlungen an Aktionäre aufgrund der Aktien berechtigen, oder (III) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Aktienemittentin, die die Aktienemittentin (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder (IV) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem vorherrschenden Marktpreis, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird, liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktienemittentin in Bezug auf maßgebliche Aktien, die noch nicht in voller Höhe eingezahlt sind;
- (v) einen Rückkauf der relevanten Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn oder Kapital erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) in Bezug auf die Aktienemittentin ein Ereignis, das dazu führt, dass Aktionärsrechte begeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem Marktwert, der von der Berechnungsstelle festgestellt wird, liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene

Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder

(vii) ein anderes Ereignis, welches nach Ansicht der Berechnungsstelle eine verwässernde oder konzentrierende Auswirkung auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat.

(b) Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz

Bei Eintritt eines Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delisting, einer Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktie kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) am oder nach dem betreffenden Fusionstag, Tag des Übernahmeangebots, Tag der Verstaatlichung, der Insolvenz oder des Delisting die Berechnungsstelle dazu veranlassen, die durch das Fusionsereignis, Übernahmeangebot, die Verstaatlichung, Insolvenz bzw. das Delisting beeinträchtigte Aktie (die "Betroffene Aktie") durch eine von ihr ausgewählte Aktie auszutauschen (die "Ersatzaktien"), und die Ersatzaktie und ihre Emittentin gelten jeweils als "Aktie" bzw. "Aktienemittentin" im Sinne der Emissionsspezifischen Bedingungen, und die Berechnungsstelle kann ggf. eine oder mehrere der Emissionsspezifischen Bedingungen anpassen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält. In diesem Zusammenhang:
 - (a) gelten diese Ersetzung und die relevante Anpassung der Bedingungen ab dem von der Berechnungsstelle gemäß den Grundsätzen von billigem Ermessen ausgewählten und in der unter § 11 der Allgemeinen Bedingungen genannten Mitteilung bezeichneten Tag (der "Ersetzungstag") als wirksam, bei dem es sich nicht zwingend um einen Fusionstag oder Tag des Übernahmeangebots oder Tag der Verstaatlichung, der Insolvenz oder des Delistings handeln muss;
 - (b) muss jede betreffende Aktie, um als Ersatzaktie ausgewählt zu werden, eine Aktie sein, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle:
 - (I) nicht bereits die Aktie ist bzw. in dem Aktienkorb enthalten ist,
 - (II) aus einem ähnlichen Wirtschaftsbereich stammt wie die Betroffene Aktie,
 - (III) soweit möglich, von einer Aktiengesellschaft ausgegeben sein, die in der selben Rechtsordnung oder geographischem Gebiet ihren Sitz hat wie die Emittentin der betroffenen Aktie; und
 - (IV) eine vergleichbare Marktkapitalisierung, internationale Stellung und Risiko besitzt wie die Betroffene Aktie; und
- (ii) die Berechnungsstelle dazu auffordern, nach billigem Ermessen die angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung festzulegen, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle vorgenommen werden muss, um dem Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot, Delisting, der Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag für die Anpassung zu bestimmen. Zu den relevanten Anpassungen können Anpassungen gehören, die unter anderem aufgrund von für die Aktien oder Schuldverschreibungen maßgeblichen Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihezinssätze oder Liquidität erfolgen. Die Berechnungsstelle kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) die angemessene Anpassung durch Bezugnahme auf die Anpassung vornehmen, die von Optionsbörsen an Optionen der an dieser Optionsbörse gehandelten Aktien in Bezug auf das Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, die Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommen wurde oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von Optionen der an einer Börse(n) oder Notierungssystem(en) gehandelten Aktien, die/das von der Emittentin nach billigem Ermessen ausgewählt wurde (die "Ausgewählte Börse"), die Berechnungsstelle zur Vornahme der entsprechenden Anpassung von einer oder mehreren der Emissionsspezifischen Bedingungen veranlassen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die nach dem billigem Ermessen der Berechnungsstelle angemessen ist, wobei die Anpassung von dem von der Berechnungsstelle als Wirksamkeitstag der entsprechenden Anpassung durch die Ausgewählte Börse bestimmten Tag an wirksam ist. Wenn Optionen auf die Aktien nicht an der Ausgewählten Börse gehandelt werden, passt die Berechnungsstelle ggf. eine oder mehrere Bedingungen an, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die gemäß den Grundsätzen von billigem Ermessen von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von der Ausgewählten Börse vorgegebenen Vorschriften bzw. Vorbedingungen

vorgenommen werden muss, um dem Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz Rechnung zu tragen, was nach Ansicht der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Ausgewählte Börse geführt hätte, wenn die Optionen gehandelt worden wären oder

(iv) die Schuldverschreibungen nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen insgesamt und nicht nur teilweise zurückzuzahlen, wobei jede Schuldverschreibung in Höhe eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtung des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delisting, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(c) Mitteilung

Nach Eintritt eines Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, einer Verstaatlichung oder Insolvenz benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz unter Angabe von näheren Informationen darüber und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme, z.B. bei Ersatzaktien, um welche Ersatzaktien es sich handelt, und den Ersetzungstag. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, der Verstaatlichung oder Insolvenz.

(d) Korrigierter Aktienkurs

Wird ein Aktienkurs, der an der Börse an einem für Berechnungen oder Bestimmungen verwendeten Tag veröffentlicht wird, nachträglich korrigiert und diese Korrektur von der Börse innerhalb des Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, nimmt die Berechnungsstelle alle Berechnungen vor oder berechnet den Betrag, der aufgrund dieser Korrektur zu zahlen oder zu liefern ist, und passt, soweit erforderlich, die maßgeblichen Bedingungen den Korrekturen entsprechend an, wobei wenn in Bezug auf eine relevante Aktie an einem maßgeblichen Tag ein Stichtag für Korrekturen anwendbar ist, Korrekturen, die nach diesem Stichtag für Korrekturen veröffentlicht werden, von der Berechnungsstelle für die Bestimmung oder Berechnung von relevanten Beträgen nicht berücksichtigt werden.

(e) Definitionen

"Abwicklungszyklus" steht für den Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss hinsichtlich der Aktien an der Börse, in dem die Abwicklung nach den Regeln dieser Börse üblicherweise stattfindet.

"Außerordentliche Dividende" bedeutet eine Dividende, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als außerordentlich angesehen wird.

"Clearingsystem" ist in Bezug auf die Korrektur eines Aktienkurses das inländische Haupt-Clearingsystem, das in der Regel für die Abwicklung des Handels mit den jeweiligen Aktien an einem maßgeblichen Tag verwendet wird.

"Clearingsystem-Geschäftstag" steht, in Bezug auf ein Clearingsystem für einen Tag, an dem dieses Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung, geöffnet wäre).

"Delisting" bedeutet, in Bezug auf die relevanten Aktien, dass die Börse bekannt gibt, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien an dieser Börse, gleich aus welchem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) eingestellt ist (oder eingestellt wird) und nicht mehr unmittelbar wieder aufgenommen wird an einer Börse oder einem Handelssystem in dem Land, in dem sich die Börse befindet (oder, sofern die betreffende Börse sich innerhalb der Europäischen Union).

"Fusionsereignis" steht für (i) eine Gattungsänderung oder Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien an ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder verbindlichen Aktientausch einer Aktienemittentin mit einem/r anderen Unternehmen oder Person oder in

ein/e andere/s Unternehmen oder Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion, oder eines verbindlichen Aktientausches, bei der/dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel, 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin zu erwerben oder auf sonstige Weise zu erhalten, was zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Aktien (außer Aktien im Eigentum oder unter Kontrolle des anderen Unternehmens) führt, oder (iv) eine Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, in dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder Änderung aller ausstehenden Aktien (außer der Aktien, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des anderen Unternehmens befinden) führt, die unmittelbar vor diesem Ereignis insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, und zwar jeweils sofern der Fusionstag an oder vor dem letzten Bewertungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung liegt.

"Fusionstag" steht für den Stichtag eines Fusionsereignisses oder, wenn nach den jeweiligen für ein solches Fusionsereignis geltenden Gesetzen kein Stichtag bestimmt werden kann, für einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen, oder (ii) es den Inhabern von Aktien dieser Aktienemittentin von Gesetzes wegen verboten ist, diese zu übertragen.

"**Optionsbörse**" ist die Verbundene Börse (wenn die Verbundene Börse mit Optionskontrakten in Bezug auf die betreffende Aktie handelt) bzw. die von der Berechnungsstelle als Primärmarkt ausgewählte Verbundene Börse für die notierten Optionskontrakte in Bezug auf die betreffende Aktie.

"Stichtag für Korrekturen" steht für den Geschäftstag, der zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt.

"Tag des Übernahmeangebots " ist, in Bezug auf ein Übernahmeangebot, der Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe des geltenden Mindestprozentsatzes tatsächlich gekauft oder auf andere Weise erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"Übernahmeangebot" steht für ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel, dass dieses Unternehmen oder diese Person durch Kauf oder auf andere Weise, oder durch das Recht auf den Erhalt von, durch Umwandlung oder auf andere Weise mindestens 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin erwirbt, soweit dies von der Berechnungsstelle auf Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für wichtig erachtet, festgestellt wird.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht, enteignet oder auf andere Weise an eine staatliche Einrichtung, Behörde, Stelle oder Institution übertragen werden müssen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁷ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁸

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

▼ Wertpapierkennnummer (WKN) EB0EQ7

☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktie und deren Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Aktie	Bildschirmseite	
Deutsche Lufthansa AG	Reuters LHAG.DE	

Emissionsrendite

Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Nicht anwendbar Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche Gemäß die Grundlage für die Schaffung/Emission der genehmigt Schuldverschreibungen bilden 26.11.2013 u

Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 26.11.2013 und vom Aufsichtsrat am 19.12.2013

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen dfür die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese bis zu EUR 50.000.000 nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche

Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der Die Schuldverschreibungen werden das vorliegt Anaebot und Antragsverfahrens

Beschreibung von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 20.06.2014 bis 18.07.2014 (die "Zeichnungsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endaültiaen Schließung Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Nicht anwendbar Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

und/oder maximale (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder EUR 1.000 aggregierte Anlagesumme)

Zeichnungshöhe Mindestzeichnungshöhe entspricht

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere Die Zahlung des Kaufpreises und die und ihre Lieferung

Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Die Ergebnisse eines Angebotes von Termins die öffentliche für Bekanntgabe Angebotsergebnisse

der Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG Wertpapiersammelbank der und Schuldverschreibungen der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines Vorkaufsrechts. Übertragbarkeit die der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

etwaigen Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten Nicht anwendbar zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über Die Zeichner erfahren von der ihnen den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit zugeteilten dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung Schuldverschreibungen begonnen werden kann.

an durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem

Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Erstausgabekurs: 100,00% wobei voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, dieser laufend an den aktuellen nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für Marktpreis angepasst werden kann seine Bekanntgabe.

zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 1.50%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem 1,50% des Nennbetrages (die Höhe Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während Angebotszeitraumes niedriger, nicht jedoch höher als 1,50% je Nennbetrag sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Diverse des globalen Angebots oder einzelner Teile des Deutschland Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Finanzdienstleister in

vertri	ebsme	ethode			
	X	Nicht syndiziert			
		Syndiziert			
Überr	nahme	vertrag			
	Datun	n des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar		
	Haupt	merkmale des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar		
Einze	lheite	n bezüglich des Managers			
	Mana	ger	Nicht anwendbar		
		Feste Übernahmeverpflichtung			
		Ohne feste Übernahmeverpflichtung			
	Kurss	tabilisierender Manager	Nicht anwendbar		
Provi	sioner	n, geschätzte Gesamtkosten und geschätzter Net	ttoerlös		
		Management- und Übernahmeprovision			
		Verkaufsprovision			
	☐ Andere				
	Gesai	mtprovision			

BÖRSENNOTIERUNG(EN), ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung(en) Frankfurt am Main

|X|

Ja

			Regulierter Markt
		\boxtimes	Freiverkehr
		Gereg	elter Markt "Bourse de Luxembourg"
	X	Stuttg	art
			Regulierter Markt
		\boxtimes	Freiverkehr
		Wien	
			Amtlicher Handel
			Geregelter Freiverkehr
		Ander	e Wertpapierbörse
Termi	n der i	Zulass	sung(en) am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)
	Gesch Hande		Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar
	Märkte Schule Wertp	e, an dversc apierka assen	mtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar denen nach Kenntnis der Emittentin hreibungen der gleichen ategorie, die zum Handel angeboten oder werden sollen, bereits zum Handel sind
	Zusag und L	e als iquidita Besch	Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind ät mittels Geld- und Briefkursen schaffen, reibung des wesentlichen Inhalts ihrer
ZUSÄ	TZLIC	HE IN	FORMATIONEN
Ratin	j		
	Die So	chuldve	erschreibungen haben kein Rating.
Verka	ufsbe	schrär	nkungen
	TEFR	A	
	X	TEFR	A C
		Weite	re Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar
Zustir	nmun	g zur \	/erwendung des Prospekts
	Weiter Wertp	rveräul apiere	traum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des 3erung oder endgültige Platzierung von Prospektes n durch die Platzeure oder weitere nediäre erfolgen kann
	Weiter Prosp		edingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der ir diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 23.07.2014) erforderlich sind.			
Im Namen der Emittentin unterzeichnet			
Von: Im Auftrag	Von: Im Auftrag		

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als "Schlüsselinformationen" bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweis

Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "Prospekt") über das Equity Linked Notes Programm (das "Programm") zu lesen.

Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzes stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Erste Group Bank AG ("Erste Group Bank"), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

A.2 Zustimmung des
Emittenten oder der
für die Erstellung des
Prospekts
verantwortlichen
Person zur
Verwendung des
Prospekts für die
spätere
Weiterveräußerung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren (die "Finanzintermediäre") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG. welche Bestimmung

oder endaültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist. innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endaültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

A.2 Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Schuldverschreibungen Platzierung der Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt. dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen allen maßgeblichen und anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen.

A.2 Deutlich
hervorgehobener
Hinweis für die
Anleger, dass
Informationen über
die Bedingungen des
Angebots eines
Finanzintermediärs
von diesem zum
Zeitpunkt der
Vorlage des
Angebots zur
Verfügung zu stellen
sind

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". "**Erste Group**" bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

B.2 Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung

Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank

der Gesellschaft

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.

liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen. einschließlich Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Österreich. Èeská spoøitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comerciala Româna in Rumänien, Slovenská sporite¾òa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse. Sparkassen anderen Haftungsverbunds, Erste Group Immorent und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Group und ist das Spitzeninstitut österreichischen Sparkassensektors.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder - schätzungen ab.

B.10 Art etwaiger
Ein-schränkungen
der
Bestätigungsvermerke
zu den historischen
Finanzinformationen

Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

in Millionen Euro	31.12.2013	31.12.2012
Summe der Passiva	199.876	213.824
Kapital	14.781	16.339
Zinsüberschuss	4.858	5.235
Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	374	801
Jahresgewinn/-verlust	196	631
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	61	483

Quelle: Geprüfte konsolidierte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012

in Millionen Euro	31.12.2012	31.12.2011	
Summe der Aktiva	213.824,0	210.006,3	
Kapital	16.338,5	15.180,0	
Zinsüberschuss	5.235.3	5.569.0	

Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	801,2	(322,1)
Jahresgewinn/-verlust	631,0	(562,6)
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	483,5	(718,9)

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 und 2011

in Millionen Euro	30.09.2013	31.12.2012
Summe der Aktiva	207.852	213.824
Kapital	15.290	16.339
in Millionen Euro	30.09.2013	30.09.2012
Zinsüberschuss	3.651,6	3.968,9
Periodengewinn/-verlust vor Steuern	593,6	975,4
Periodengewinn/-verlust	562,6	724,3
Periodengewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	430,3	597,3

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2013

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.

Zum 2.4.2014 haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind. Entfällt. Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 31.12.2013 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe,
Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von der Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Erste Group bietet ihren Kunden ein umfassendes Angebot an Dienstleistungen an, welches, abhängig vom jeweiligen Markt, Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem
Emittenten bekannt,
ob an ihm
unmittelbare oder
mittelbare
Beteiligungen oder
Beherrschungsverhältnis
bestehen, wer diese
Beteiligungen hält
bzw. diese
Beherrschung
ausübt und welcher
Art die Beherrschung
ist.

Zum 14.3.2014 wurden 20,2% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("Erste Stiftung") zugerechnet, welche zu 13,1% unmittelbar und zu 7,1% mittelbar (wobei 1,2% davon von allen Sparkassen) gehalten werden. 9,1% der Aktien der Erste Group Bank wurden durch die CaixaBank, S.A. gehalten. Der Streubesitz beträgt 70,6% (wovon 4,1% von der Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung, Wien, Österreich, 4,0% von der Harbor International Fund, 53,0% von institutionellen Investoren, 8,0% von privaten Investoren und 1,5% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten werden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag des Emitttenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen: Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 2.4.2014 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Langfristige	_	Nachrangige Schuldver-	Ausblick
Einlagen	Einlagen	schreibungen	
Α	A-1	BBB	negativ

Moody's erteilte folgende Ratings

	Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
Erste Group Bank AG	A3	P-2	negativ
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	-	-
Hypothekenpfandbriefe	Aaa	-	-
Nachrangig	Ba1		

Fitch erteilte folgende Ratings

Langfristige Einlagen	Kurzfristige Einlagen	Ausblick
Α	F1	negativ

C.Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 69, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A189W7

WKN: EB0EQ7

C.2 Währung der Wertpapieremission.C.5 Beschreibung aller

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere. Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Zinszahlungen der Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie abhängig.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie abhängig.

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte unbesicherte und unbedingte. nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe ist jeder Gläubiger berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe de(s)(r) Rückzahlungs(betrages) (beträge) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

C.9 - Zinssatz

Zinssatz

Die Zinsen sind von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie abhängig und zahlbar vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

- Verzinsungsbeginn

Verzinsungsbeginn

Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 23.07.2014

- Zinszahlungstage

Zinszahlungstage

Jährlich jeweils am 23.11. eines jeden Jahres, erstmals am 23.11.2015.

- Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz bezieht. Die Zinszahlungen der Schuldverschreibungen sind von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie abhängig.

 Fälligkeitstag einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 23.11.2019.

Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

- Angabe der Rendite

Rendite

 Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber Nicht anwendbar.

Name des Vertreters der Gläubiger

Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

Die Zinszahlung unter den Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung einer Aktie abhängig und ergibt sich wie folgt:

- C.10 Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt
- (i) falls der Schlusskurs der Aktie an dem unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag liegenden Bewertungstag gleich oder größer als die Kupon Barriere ist, erfolgt eine Zinszahlung, die dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und (y) dem Zinssatz entspricht, bzw.
- (ii) andernfalls erfolgt keine Zinszahlung an diesem Zinszahlungstag.

Der für einen Zinszahlungstag maßgebliche "Zinssatz" entspricht der Summe aus (i) 5,30% per annum (der "Grundzinssatz") und (ii) dem Produkt aus (x) 5,30% (der "Memoryzinssatz") und (v) der Anzahl aller vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag liegenden Zinszahlungstage, an denen keine Zinszahlung erfolgte und an denen auch keine Zahlung eines Memoryzinssatzes erfolate. d.h. wenn an einem oder mehreren Zinszahlungstagen die Zinszahlung entfallen ist, an einem späteren Bewertungstag aber die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen, so werden die zuvor ausgefallenen Zinszahlungen an dem auf diesen Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag nachgeholt.

Die Bewertungstage und die Kupon Barriere werden in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.

C.11 Es ist anzugeben, ob

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an

für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

der Stuttgarter Wertpapierbörse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde beantragt.

C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung

von 100.000 EUR.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie abhängig.

Vorzeitige Rückzahlung

Falls der Schlusskurs der zugrunde liegenden Aktie an einem der Bewertungstage, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, höher oder gleich 100,00% des Ausübungspreises ist, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am auf den maßgeblichen Bewertungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" beträgt 100% des Nennbetrags.

Endgültige Rückzahlung

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht stattgefunden hat und

- (i) falls der Schlusskurs der zugrunde liegenden Aktie am Letzten Bewertungstag höher als 60,00% des Ausübungspreises ist oder diesem entspricht, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu 100% des Nennbetrag je Schuldverschreibung zurückgezahlt, bzw.
- (ii) andernfalls wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin durch (x) physische Lieferung der zugrunde liegenden Aktien und (y) im Fall eines Bruchteils einer Aktie die Zahlung des Barausgleichs am Fälligkeitstag zu einem Betrag, der dem Wert dieses Bruchteils entspricht.

Der Ausübungspreis und die Vorzeitigen Rückzahlungstage werden in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.

C.16 Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag für die Schuldverschreibungen ist 23.11.2019.

Die Vorzeitigen Rückzahlungstage sind jährlich jeweils am

Referenztermin.

23.11. eines jeden Jahres.

Ausübungstag

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.

Bewertungstage (finaler Referenztermin)

Die Bewertungstage der Schuldverschreibungen sind jeweils 5 Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag. Der "Letzte Bewertungstag" ist der 16.11.2019.

C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.

Alle Zahlungen und Lieferungen Schuldverschreibungen werden von dem Emittenten zu dem Clearing-System für eine Zahlung durch die Depotbanken an die Gläubiger der Schuldverschreibungen durchgeführt.

C.18 Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.

Zahlungen eines Geldbetrages und/oder Lieferung der zugrundeliegenden Aktien am Fälligkeitstag.

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.

Schlusskurs der Aktie zum Bewertungstag.

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem

Typ: Aktie

Informationen über den Basiswert erhältlich sind.

Aktien- emittent	ISIN	Art	Börse	Bild- schirm- seite
Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	Stammaktie	Deutsche Börse (Xetra)	Reuters LHAG.DE

Informationen bezüglich der zugrunde liegenden Aktie können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzund Ertragslage sowie Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Bonität aufgrund von Finanzkrisen oder

- Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt einem erheblichen Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group k\u00f6nnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität k\u00f6nnen sich negativ auf den Wert der Verm\u00f6genswerte der Erste Group auswirken, Rentabilit\u00e4t reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Verm\u00f6genswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Trotz Risikomanagement und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihr Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, sind die Erste Group und ihre Kunden Währungsrisiken ausgesetzt.
- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, BCR wieder in die Gewinnzone zu bringen oder könnte Erste Group gezwungen sein, weitere Wertberichtigungen auf frühere Akquisitionen vorzunehmen.
- Veränderungen der Sicherheitenstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren

- Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in einem wettbewerbsintensiven Markt t\u00e4tig und konkurriert mit gro\u00dfen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Ausstieg eines Landes oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Folgen für das Finanzsystem und die Wirtschaft über die Eurozone hinaus haben und möglicherweise zu einer Abnahme des Geschäftsvolumens, Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verluste über das gesamte Geschäft der Erste Group hinweg führen.
- Die Erste Group ist in Schwellenmärkten tätig, die möglicherweise schnellen wirtschaftlichen oder politischen Änderungen unterworfen sind; diese Änderungen können sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Zugesagte EU-Gelder könnten nicht freigegeben werden oder weitere Hilfsprogramme könnten von der EU nicht gebilligt werden.
- Der Verlust des Verbrauchervertrauens in das Geschäft der Erste Group oder in Bankgeschäfte im Allgemeinen könnte zu unerwartet hohen Abhebungen von Kundengeldern führen, was sich wesentlich nachteilig auf die Ergebnisse, Finanzlage und Liquidität der Gruppe auswirken könnte.
- Liquiditätsprobleme in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können sich auch über die Länder in Zentral und Osteuropa hinaus ausbreiten und die Geschäftsergebnisse und Finanzlage der Erste Group nachteilig beeinflussen.
- Regierungen in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können auf Finanz- und Wirtschaftskrisen mit höheren Schutzzöllen, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group kann durch ein langsameres Wachstum oder eine Rezession im Bankensektor, in dem sie tätig ist, sowie durch eine langsamere Ausbreitung in der Eurozone und der EU nachteilig beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensvorschriften in vielen Ländern in Zentral und Osteuropa und insbesondere in den Ländern Osteuropas sind noch nicht vollständig ausgereift.
- Anwendbare Insolvenzgesetze und andere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gläubigerrechte in bestimmten Ländern in Zentral und Osteuropa können die Fähigkeit der Erste Group einschränken, Zahlungen auf notleidende Kredite und Auszahlungen zu erhalten.
- Die Erste Group ist möglicherweise zur Beteiligung an oder Finanzierung von staatlichen Programmen zur Unterstützung von Banken oder zur

Finanzierung von Haushaltskonsolidierungsprogrammen verpflichtet, einschließlich durch die Einführung von Bankensteuern oder anderen Abgaben.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

- Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung der Aktien auswirken, beeinträchtigen auch den Wert und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen was zu dem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- Sich auf Aktien beziehende Schuldverschreibungen berücksichtigen insbesondere keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen.
- Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche gegenüber der Aktienemittentin.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf die Aktie können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Im Falle von Aktienanleihen Protect, Aktienanleihen Classic und Aktienanleihen Protect Pro, sowie im Fall von Express Anleihen, Step Down Express Anleihen, Memory Express Anleihen und Kupon Express Anleihen deren Basiswert eine Aktie ist, können Anleger die Aktien geliefert erhalten und sind als Folge den mit diesen Aktien verbundenen Risiken ausgesetzt.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Die Emittentin kann Aktivitäten unternehmen, die gewisse Interessenskonflikte beinhaltet und den Wert der Schuldverschreibungen berührt.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Schuldverschreibungen abweichen

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zum fairen Marktwert zurückgezahlt werden und er den Rückzahlungsbetrag nur zu einer niedrigeren Rendite reinvestieren kann (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, daher können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, daher kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen

Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.

- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").
- Die Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die Schuldverschreibungen k\u00f6nnen nach Eintritt eines bestimmten Ausl\u00f6seereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gl\u00e4ubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren k\u00f6nnen (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht ganz oder teilweise nicht leistet.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken k\u00f6nnen entstehen, wenn die Finanzgesch\u00e4fte eines Gl\u00e4ubigers auf eine andere W\u00e4hrung oder W\u00e4hrungseinheit lauten als die festgelegte W\u00e4hrung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen

vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.

- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E.Angebot

E.2b

Angebot und
Zweckbestimmung
der Erlöse, sofern
diese nicht der
Gewinnerzielung

diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken

Gründe für das

liegt.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 50.000.000

Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages

100,00% plus 1,50%

Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen

Mindestzeichnungsvolumen EUR 1.000

Art der Verteilung

Diverse Finanzdienstleister in Deutschland

Beginn und Ende der Zeichnungsfrist

20.06.2014 bis 18.07.2014

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, was es der Emittentin ermöglichen kann, den Wert des Basiswerts oder eines anderen Referenzwertes zu berechnen oder die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts oder etwaige andere Vermögenswerte haben und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

- E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.
- 1,50% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,50% je Nennbetrag sein)